

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2022/12/19 Ra 2022/03/0178

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.2022

Index

19/05 Menschenrechte
24/01 Strafgesetzbuch
27/04 Sonstige Rechtspflege

Norm

MRK Art6
SDG 1975 §10 Abs1 Z1
SDG 1975 §2 Abs2 Z1 lite
StGB §73

1. StGB § 73 heute
2. StGB § 73 gültig ab 01.01.1975

Rechtssatz

Für die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit, die als Eintragungsvoraussetzung statuiert ist und deren Fehlen zum Ausschluss von der Eintragung oder zum Verlust der Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger führen kann, stellt das SDG 1975 nicht unmittelbar auf eine Verurteilung durch ein in- oder ausländisches Strafgericht ab. Entscheidend ist vielmehr, ob das zugrundeliegende Fehlverhalten die Vertrauenswürdigkeit des Sachverständigen im Sinne der höchstgerichtlichen Rechtsprechung erschüttert. Auf die Frage der Gleichstellung des ausländischen Urteils mit einer inländischen Verurteilung und daher, ob das ausländische Strafverfahren eine (im Sinne der zu Art. 6 MRK ergangenen Rechtsprechung des EGMR) überlange Verfahrensdauer aufgewiesen hat, kommt es hingegen fallbezogen nicht an. Für die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit, die als Eintragungsvoraussetzung statuiert ist und deren Fehlen zum Ausschluss von der Eintragung oder zum Verlust der Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger führen kann, stellt das SDG 1975 nicht unmittelbar auf eine Verurteilung durch ein in- oder ausländisches Strafgericht ab. Entscheidend ist vielmehr, ob das zugrundeliegende Fehlverhalten die Vertrauenswürdigkeit des Sachverständigen im Sinne der höchstgerichtlichen Rechtsprechung erschüttert. Auf die Frage der Gleichstellung des ausländischen Urteils mit einer inländischen Verurteilung und daher, ob das ausländische Strafverfahren eine (im Sinne der zu Artikel 6, MRK ergangenen Rechtsprechung des EGMR) überlange Verfahrensdauer aufgewiesen hat, kommt es hingegen fallbezogen nicht an.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2022030178.L01

Im RIS seit

01.02.2023

Zuletzt aktualisiert am

14.03.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at